

Stand 2. Juli 2020

Faktenblatt zum

OECD/G20-Projekt zur «Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft»

1. Ausgangslage

Das Projekt zur Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft des rund 140 Staaten umfassenden "OECD/G20 Inclusive Framework on BEPS" (IF) befindet sich derzeit in einer kritischen Phase: sowohl auf politischer wie auf technischer Ebene sind die IF Staaten zum Teil noch deutlich von einer antizipierten Konsenslösung entfernt. Um einen politischen Kompromiss zu finden, schlugen verschiedene europäische Staaten den USA im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie vor, den Anwendungsbereich von Pfeiler 1 zu Beginn auf "automated digital services" zu beschränken. Die "consumer facing businesses" sollten erst später in den Prozess zur Gewinnsteuerumverteilung zu den Marktstaaten einbezogen werden. Schliesslich hätten die Digitalkonzerne vom Lockdown wirtschaftlich sogar profitiert. Wenig erstaunlich zeigten sich die USA, wo die Digitalkonzerne wichtige Steuerzahler sind, mit diesem Vorschlag nicht einverstanden. Mit Schreiben vom 12. Juni erklärten die USA, bei den Pfeiler-1-Projektarbeiten (siehe [Beilage](#)) vorübergehend eine Pause einlegen zu wollen, um sich aktuell auf die gravierenden wirtschaftlichen Folgen der Corona-Epidemie fokussieren zu können. Gleichzeitig warnten sie andere Staaten davor Digital Services Taxes einzuführen, da solche Steuern zu Gegenmassnahmen der USA führen würden.

Zu Pfeiler 2 (Mindestbesteuerung) zeigten sich die USA in ihrem Schreiben optimistisch, dass noch bis Ende Jahr eine globale Vereinbarung geschlossen werden kann. Allerdings verlangen die USA, dass ihre diesbezüglichen GILTI-Regelungen als gleichwertig angesehen werden. Gerade die aufstrebenden Staaten, welche sich besonders für Pfeiler 1 einsetzten, dürften Mühe haben, dass die USA weiterhin GILTI anwenden darf, währenddem der Rest der Welt die strengeren GLOBE-Regeln anwenden muss. GILTI beruht auf dem unternehmensfreundlicheren "Global Blending" (also des weltweiten Durchschnitts der Steuerraten), währenddem für GLOBE das strengere "Jurisdictional Blending" (durchschnittliche Steuerrate pro Land) zur Anwendung gelangen soll. Wenig erstaunlich bekundet allerdings beispielsweise China als andere Grossmacht erhebliche Mühe mit den so angedachten Pfeiler-2-Vorgaben. Die Arbeiten an diesem Pfeiler werden insbesondere von Deutschland und Frankreich angetrieben. Europa (und die Schweiz im Besonderen) sollte vorsichtig sein, dass keine steuerlichen Wettbewerbsnachteile für seine Unternehmen resultieren.

Die OECD erklärte als Reaktion auf das Schreiben der USA die Projektarbeiten zu beiden Pfeilern in Übereinstimmung mit dem Mandat des IF fortzuführen. Im Oktober 2020 sollen die Ergebnisse dieser Arbeiten vom IF angeschaut werden. Angesichts des temporären Rückzugs der USA von den Arbeiten zu Pfeiler 1 erscheint ein Beschluss dazu im Oktober 2020 unrealistisch. Allgemein wird davon ausgegangen, dass sich die OECD auf die Arbeiten zu Pfeiler 2 fokussieren wird. Dies mit dem Ziel, dass das IF im Oktober 2020 hierzu einen politischen Beschluss fällen kann.

Ob und wann es mit den Arbeiten zu Pfeiler 1 weiter geht, kann derzeit nicht beurteilt werden. SwissHoldings geht davon aus, dass diese technisch enorm anspruchsvollen Arbeiten erst nach den US-Präsidentchaftswahlen wieder richtig aufgenommen werden. Beiden Pfeilern gemeinsam ist, dass ihre Inkraftsetzung sicher noch mindestens vier bis fünf Jahre dauern dürfte, bevor die notwendige Anpassung von zahlreichen Doppelbesteuerungsabkommen den juristischen Prozess durchlaufen hat.



Auch auf technischer Ebene gestalten sich die Verhandlungen anspruchsvoll:

Zum Unified Approach von Pfeiler 1 (Umverteilung von Gewinnsteuersubstrat von den Sitzstaaten zu den Marktstaaten) wurde vom IF Ende Januar eine Übersicht zur Architektur verabschiedet.

Betrag A: Gemäss der Übersicht sollen im Rahmen des Unified Approach gewisse Grossunternehmen (Umsatz >750 Mio. Euro) einen zusätzlichen Teil ihrer Gewinne den Marktstaaten zur Besteuerung überweisen: (i) Unternehmen, die automatisierte digitalisierte Dienstleistungen erbringen (ii) Unternehmen, die (direkt oder indirekt) verbraucherorientierte Güter und Dienstleistungen verkaufen. Der "Betrag A" genannte Gewinnanteil für die Marktstaaten wird nach einer fixen Formel bestimmt. Übersteigt der Konzerngewinn gemäss Rechnungslegungsgrundsätzen das Niveau von Routinegewinnen (z.B. 10% Umsatzrendite), steht dem Marktstaat ein fixer Anteil (z.B. 20%) des darüberhinausgehenden Residualgewinns zu. Betrag A ist somit nur geschuldet, sofern der Konzern besonders hohe Margen erzielt. Es ist vorgesehen, verschiedene Wirtschaftssektoren vom Betrag A explizit auszuschliessen (z.B. Rohstoffabbau, Finanzsektor).

Betrag B: Neben Betrag A, soll im Rahmen von Pfeiler 1 eine Vereinheitlichung der Entschädigung der Marktstaaten für Basisvertriebsaktivitäten (LRD) erreicht werden. Marktstaaten verhalten sich in diesem Bereich laufend aggressiver, was bei vielen Unternehmen zusätzliche Ressourcen (Personal, Kapital, Zeitaufwand für APAs und MAPs etc.) bindet. Für den Betrag B sollen einfache Formeln erarbeitet werden (allenfalls differenziert nach Region oder Industriesektor), die die momentan gültigen unternehmensspezifischen Entschädigungen ersetzen würden.

Betrag C: Übersteigen die im Marktstaat ausgeübten Funktionen (wobei es noch unklar ist, ob dies nur für zusätzliche Vertriebsaktivitäten gilt oder auch für Nicht-Vertriebsfunktionen) das Niveau für den Betrag B, kann der Marktstaat eine Entschädigung der zusätzlichen Funktionen als «Betrag C» verlangen.

Vor sehr grossen Herausforderungen steht die OECD bei der Festlegung desjenigen Anteils am Unternehmensgewinn, der die Grundlage für den Betrag A bildet, sowie bei der Ausgestaltung eines Mechanismus zur Verhinderung von Doppelbesteuerungen durch die drei Beträge A, B und C. Entwickelt wird eine Art «Rulingprozess» bei dem neben dem Sitzstaat eine beschränkte Anzahl von Marktstaaten zeitnah ihre Zustimmung zur Berechnungsgrundlage der Beträge geben müssen. Stimmen diese der Aufteilung des Konzerngewinns auf Sitzstaat und Marktstaaten zu (und damit auch, welcher Staat Steuersubstrat erhält und welcher verliert), soll dieses Ergebnis für sämtliche betroffenen Staaten gelten. Ob z.B. Indien mit seinen allmächtigen Gerichten einem solchen Verfahren zustimmen kann, wird sich zeigen müssen. Zu den Aktivitäten des Pfeiler 2 betreffend Einführung globaler Mindestbesteuerungsregeln (Global Anti-Base Erosion Proposal GloBE) verabschiedete das IF Ende Januar einen Update-Bericht. Seither hat die OECD – trotz der Corona-Krise - intensiv an der Ausgestaltung des GloBE weitergearbeitet, wobei auch in diesem Bereich grosse technische Herausforderungen zu lösen sind und zahlreiche Länder gegen die Einführung von Mindestbesteuerungsregeln opponieren. Für die Schweiz (und andere Länder in ähnlicher Position) muss ein globaler Mindeststeuersatz moderat ausfallen. Die USA scheinen keine grundsätzlichen Einwände gegen die Einführung globaler Mindestbesteuerungsregeln zu haben. Allerdings verlangen die USA, dass sie ihre GILTI-Regeln weiter anwenden können. Damit dürften bei Pfeiler 2 zwei Standards gelten – für US-Konzerne GILTI und für alle anderen Konzerne GloBE. Mit anderen Worten müssen Nicht-US-Konzerne in sämtlichen Staaten nachweisen, dass sie den globalen Mindeststeuersatz von - häufig genannten - 11-13% einhalten. Bei US-Konzernen genügt es, dass sie insgesamt den GILTI-Mindeststeuersatz (13,1% und ab 2026 16,4%) einhalten. Auch wenn die OECD das Gegenteil behauptet, werden hier Äpfel mit Birnen verglichen.



Die Mindestbesteuerungsregeln dürften lediglich Unternehmen mit einem Jahresumsatz ab 750 Mio. Euro treffen (CbCR-Vorgaben). Berechnet werden soll der Mindeststeuersatz weiterhin in Anwendung von vertrauenswürdigen Rechnungslegungsstandards wie IFRS oder US-GAAP und nicht aufgrund von (untereinander stark abweichenden, länderspezifischen) Steuerbemessungsregeln. Kleinere Standards wie Swiss GAAP FER dürften nicht anerkannt werden und regelmässig Äquivalenzprüfungen bestehen müssen. In welchen Fällen Abweichungen von den Ergebnissen der Rechnungslegungsstandards nötig sind und wie technisch zu verfahren ist (z.B. wie der globale konsolidierte Konzernabschluss auf Länder heruntergebrochen werden kann), wird immer noch kontrovers diskutiert. Kapitalsteuern sollen bei der Berechnung des Mindeststeuersatzes mitberücksichtigt werden, was aber bestritten ist. Ebenfalls stark umstritten ist die Frage von Carve-outs (Sachverhalte, die berechtigen den Mindeststeuersatz zu unterschreiten). Während die Chancen für R&D carve outs (IP box) offenbar schlecht stehen, könnten andere Ausnahmen eine Mehrheit finden.

2. Interessenlage / weiteres Vorgehen

Die Schweizer Wirtschaft und die Schweiz haben kein Interesse an einem Scheitern des Projekts zur Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft. Wir sind darauf angewiesen, dass unsere Unternehmen ihre Produkte und Dienstleistungen möglichst ohne Restriktionen in eine Vielzahl von Staaten liefern können. Scheitert das Projekt, droht die Einführung von Digital Service Taxes und/oder unilateralen Mindestbesteuerungsregeln - möglicherweise mit Quellensteuern - in einer Vielzahl von Ländern. Die Digital Service Taxes, welche materiell stark voneinander abweichen, werden in einem ersten Schritt primär die US-Digitalkonzerne und die USA treffen. Die USA – wer auch immer die Präsidentschaftswahlen in den USA gewinnt - werden sich dies nicht gefallen lassen und Gegenmassnahmen ergreifen. Diese könnten den weltweiten Handel erheblich beeinträchtigen und es der Schweizer Volkswirtschaft verunmöglichen, zügig die Corona-Rezession zu überwinden. Deshalb geht es für die Schweiz darum, den Anwendungsbereich schädlicher neuer Regeln möglichst einzuschränken, und sich zügig auf die neuen Regeln einzustellen und nach neuen Chancen Ausschau zu halten. Mit anderen Worten müssen wir uns ähnlich verhalten, wie beim 2015 abgeschlossenen BEPS-Projekt. Allerdings dürften wir für die Beschlussfassung weniger Zeit erhalten. Dank der AHV-Steuerreform mit den neuen Sondermassnahmen (Patentbox, Input deduction) und den parallel erfolgten kantonalen Gewinnsteuersenkungen hat das BEPS-Projekt der Schweiz mehr Vorteile als Nachteile gebracht.

Bei den Pfeiler 2-Arbeiten ist entscheidend, dass der Mindeststeuersatz moderat ausfällt. Dürfen US-Unternehmen GILTI anwenden (Steuersatz 13,125%), darf der GloBE-Mindeststeuersatz höchstens 10% betragen. Ansonsten muss auch beim GloBe-Ansatz ein global blending angewendet werden. Wird trotz jurisdictional blending ein höherer Mindeststeuersatz als 10% beschlossen, sind Carve outs wichtig. Zentral ist aus Sicht der Unternehmen auch der administrative Aufwand. Ein jurisdictional blending ist für die Unternehmen viel aufwändiger als ein global blending. Hilfreich sind in diesem Zusammenhang «weisse Listen». Kann ein Staat nachweisen, dass es gar nicht möglich ist, als dass seine Unternehmen den Mindeststeuersatz einhalten, gehören sämtliche seiner Unternehmen auf diese weisse Liste. Anstelle zahlreicher Ausnahmen sollte vermehrt mit Durchschnittssteuersätzen (z.B. der letzten 5 Jahre) gearbeitet werden. Auch dies reduziert den administrativen Aufwand für die Unternehmen. Sollten die IF Staaten einen Beschluss für Pfeiler 2 fassen, sollte die Schweiz für Schweizer Konzerne eine freiwillige Hinzurechnungsbesteuerung prüfen. Dies um eventuellen Quellensteuern oder steuerlicher Nicht-Abzugsfähigkeit von Zahlungen aus Betriebsstätten in die Schweiz vorzubeugen. Je nach Ausgestaltung der Berechnung des Mindeststeuersatzes



könnte es notwendig sein, eine Analyse durchzuführen, welche Steuern in der Schweiz in die Berechnung einfließen und welche nicht, um hier gegebenenfalls Anpassungen vorzunehmen.

Angesichts der Bedeutung des Projekts für die Mitgliedunternehmen und die Schweiz begleitet SwissHoldings die Projektarbeiten weiterhin aktiv mit. Sollte die OECD Anhörungen durchführen, wird sich SwissHoldings aktiv einbringen.

